

# 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eckernförde zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.07.2017 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

## Artikel I

Die Satzung der Stadt Eckernförde zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen vom 16.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Geschirr, Bestecke, anderes Serviermaterial sowie Verpackungsmaterial von Lebensmitteln dürfen nur als Mehrwegprodukte abgegeben werden oder müssen zu 100% biologisch abbaubar sein.

Ausnahmen sind lediglich erlaubt, sofern der Beschicker nachweisen kann, dass die Beschaffenheit seines Produktes aus praktischen oder lebensmittel-/hygienerechtlichen Gründen eine Verpackung erfordert, die gegenwärtig noch nicht biologisch vollständig abbaubar zur Verfügung gestellt werden kann oder das Produkt vom Kunden nicht für den Verzehr vor Ort erworben wird.

## Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 11.07.2017

Stadt Eckernförde  
Der Bürgermeister



(Sibbel)  
Bürgermeister

